



9. Februar 2022

Postulat

von Marco Geissbühler (SP)
und Selina Walgis (Grüne)

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er in den durch die Stadt Zürich subventionierten Kinderbetreuungseinrichtungen eine Angleichung der Löhne und Arbeitsbedingungen des Personals an die Löhne und Arbeitsbedingungen in den stadt eigenen Kindertagesstätten erreichen kann, falls kein Gesamtarbeitsvertrag zwischen den Sozialpartnern in der privaten Kinderbetreuung in der Stadt Zürich zustande kommt.

Die Kosten für die privaten Kindertagesstätten sind durch eine Erhöhung der Subventionierung zu kompensieren.

Begründung:

Der Bericht zur Situation zwei Betriebsjahre nach Inkrafttreten der Teilrevision der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (GR Nr. 2021/265) zeigt, dass die Löhne des Personals in den subventionierten privaten Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt Zürich hinter den Erwartungen zurückbleiben, die man an die Revision gestellt hat. Die tatsächlich erhobenen Löhne liegen weit hinter den Eckwerten zurück, welche die Stadt für das Normkostenmodell definiert hat.

Während das Normkostenmodell mit einem Jahreslohn von 72'300 Franken brutto für Fachpersonen Betreuung und Gruppenleitungen rechnet, zeigt die Erhebung, dass sich die Durchschnittslöhne 2019 auf 62'600 Franken (für Fachpersonen Betreuung), respektive 68'700 Franken (für Gruppenleitungen) beliefen.

Aktuell verfügt das Sozialdepartement gestützt auf die Verordnung über familienergänzende Kinderbetreuung Mindestlohnvorgaben. Es zeigt sich, dass dies nicht ausreicht, die Löhne in der Branche signifikant zu verbessern.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist das geeignete Mittel, diese Herausforderungen anzugehen. Solange noch kein GAV besteht, muss die Stadt andere Wege finden, die Löhne und Arbeitsbedingungen in dieser prekären Branche zu verbessern.

Gleichzeitig müssen auch die Mittel zur Verfügung stehen, eine Lohnverbesserung zu finanzieren. Der Bericht hat aber auch gezeigt, dass die Kitas höhere Löhne und faire Arbeitsbedingungen nicht ohne zusätzliche Gelder bewerkstelligen können. Eine Angleichung bei den Löhnen und Arbeitsbedingungen muss deshalb an eine Angleichung bei der Alimentierung durch die Stadt gekoppelt werden.

Antrag auf gemeinsame Behandlung mit GR Nr. 2021/411